

Vorabbekanntmachung für die beabsichtigte Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Zweckverbands ÖPNV Saale-Orla über öffentliche Personenverkehrsdienste im Regionalverkehr (Direktvergabe)

Ergänzendes Dokument mit zusätzlichen Angaben im Rahmen der Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 (Verordnung) EG Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG

Einleitung

Der Zweckverband ÖPNV Saale-Orla beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über gemeinwirtschaftliche Personenbeförderungsleistungen im Linien- und Linienbedarfsverkehr mit Kraftomnibussen und Kraftfahrzeugen zu vergeben (im Folgenden wird nur noch der Begriff „Kraftfahrzeuge“ verwendet). Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 Abs. 1 GWB an das Verkehrsunternehmen der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla- Kreis, die KomBus Verkehr GmbH, vergeben werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 hat der Zweckverband ÖPNV Saale-Orla hierzu eine Vorabinformation über das geplante Verfahren sowie über die betroffenen Dienste und Gebiete im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Vorabbekanntmachung beinhaltet gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 und 4 PBefG zugleich die Angabe der mit dem beabsichtigten ÖDA verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards sowie der zur Gesamtleistung gehörenden öffentlichen Personenverkehrsdienste. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf das hiesige ergänzende Dokument.

In diesem Dokument werden daher gemäß § 8a Abs. 2 Sätze 3 bis 5 PBefG Anforderungen angegeben, die mit dem ÖDA verbunden sein werden, um eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG sicherzustellen. Eine Abweichung von diesen Anforderungen führt nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Die nachstehenden Angaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abweichung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3-5 PBefG gilt.

1 Gesamtleistung, umfasste Verkehrsdienste und Gebiet

Gegenstand der beabsichtigten Vergabe sind sämtliche gegenwärtigen und künftigen Verkehrsdienste, die zum Verkehrsnetz des Zweckverbands ÖPNV Saale-Orla gemäß dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan und den darauf beruhenden Vorgaben der Aufgabenträger gehören einschließlich abgehender Linienabschnitte. Das umfasst Verkehrsdienste des ÖPNV i.S.v. § 8 PBefG und § 1 ÖPNVG unabhängig von der personenbeförderungsrechtlichen Verkehrs- bzw. Bedienform.

Die Vergabe ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG). Auf den Versagungsgrund nach § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG wird hingewiesen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag des Zweckverbands ÖPNV Saale-Orla umfasst das Bedienungsgebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Saale-Orla-Kreises zuzüg-

lich abgehender Linien, das von dem Gesamtnetz gemäß **Anlage 1** mit seinen Linien einschließlich flexibler Bedienformen / Linienbedarfsverkehre und Sonderlinienverkehre verkehrlich erschlossen ist.

Das vorliegende Dokument beruht auf dem Nahverkehrsplan 2022-2026, der unter folgendem Link

https://www.kreis-slf.de/fileadmin/user_upload/Beteiligungsberichte/2024-04-12_NVP_Saale-Orla_2022-26_aktualisiert.pdf

abgerufen werden kann.

Die zum Inkrafttreten des ÖDA von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehrsdienste werden in der Tabelle in **Anlage 2** im Einzelnen genannt.

Der Linienverlauf ergibt sich aus **Anlage 1**. Dargestellt sind auch die abgehenden Linien in folgende Gebietskörperschaften:

- Erfurt
- Weimar
- Landkreis Weimarer Land
- Jena
- Saale-Holzland-Kreis
- Landkreis Greiz
- Landkreis Sonneberg
- Ilm-Kreis
- Hof
- Landkreis Hof
- Landkreis Kronach
- Vogtlandkreis

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, dieses Verkehrsangebot regelmäßig, mindestens zum Fahrplanwechsel im Dezember eines Jahres, an geänderte Rahmenbedingungen und Verkehrsbedürfnisse anzupassen. Die Fahrplan-Fortschreibung erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben, die sich aus **Anlage 2** sowie aus dem diesbezüglich im ÖDA definierten Anwendungsrahmen ergeben. Zum anderen wird der ÖDA mit der Anforderung verbunden sein, das Verkehrsangebot an Änderungsvorgaben der Landkreise anzupassen. Der ÖDA wird dazu Zu-, Ab- und Umbestellrechte des Zweckverbands ÖPNV Saale-Orla vorsehen.

Diese Änderungsoptionen werden sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste beziehen. Dadurch können z.B. Bestand und Verlauf von Linien, Fahrplan und Bedienungsqualität und sonstige Anforderungen geändert werden (z.B. Betriebszeiten, Takte, Anschlussbeziehungen, Betriebsmittel, Verkehrsmenge, Bedienform, neue Verkehre). Hierdurch können Verkehrsdienste entfallen und neue Verkehrsdienste hinzutreten sowie bestehende Verkehrsdienste verändert werden. Dabei kann auch die Verkehrsform geändert werden. So können z.B. Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG in Linienbedarfsverkehre nach § 44 PBefG ganz oder teilweise umgewandelt oder um solche Angebote ergänzt werden und

umgekehrt bedarfsabhängige Verkehrsformen in Linienverkehre oder Sonderformen nach §§ 42, 43 PBefG geändert werden.

Auch diese neuen oder geänderten Verkehrsdienste innerhalb des o.g. Bedienungsgebiets und Netzes sind aufgrund der gegenseitigen Ergänzungsfunktion, der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen und verkehrlichen Abhängigkeit der Angebotsbestandteile von der Gesamtleistung, deren Vergabe mit der Vorabbekanntmachung angekündigt wird, umfasst.

Bei den von der Gesamtleistung umfassten Verkehrsdiensten handelt es sich um ein verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich zusammenhängendes Netz im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG. Einzelne Leistungen können gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG genehmigungsrechtlich nicht isoliert aus diesem vorhandenen Verkehrsnetz herausgelöst werden.

2 Anforderungen hinsichtlich der Fahrplan-Standards, Art und Umfang der Bedienung

Die nachfolgend beschriebenen Anforderungen für den Fahrplan i.S.v. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG bestehen in Anforderungen an die Art und dem Umfang der Bedienung. Sie beschreiben das Verkehrsangebot so, wie es zum Inkrafttreten des ÖDA zu erbringen ist, sind ihrerseits aber während der Laufzeit des ÖDA veränderbar (siehe zu Änderungsrechten, die der ÖDA definieren wird, oben Kap. 1):

2.1 Generelle Anforderungen

Der Betrieb der in Kap. 1 genannten Verkehrsdienste erfordert zum Inkrafttreten des ÖDA einen Einsatz von rund 10,6 Mio. Nutzwagenkilometer p.a. im Buslinienverkehr. Hinzu kommt ein On-Demand-System (Kap. 2.3).

Die mit dem ÖDA verbundenen Anforderungen an Art und Umfang der Bedienung werden nachfolgend generell sowie unten in Kap. 2.2 linienspezifisch in sogenannten Liniensteckbriefen **funktional** beschrieben. Es handelt sich hierbei um Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung insbesondere an **Linienwege** und **Haltestellen**, an die **Bedienungshäufigkeit**, an die **Abstimmung der Fahrpläne** und an die **Barrierefreiheit** i.S.v. § 13 Abs. 2a Sätze 3 und 4 PBefG.

Der vom Verkehrsunternehmen aufzustellende **Fahrplan** muss diesen Anforderungen entsprechen.

Vorzuhalten ist in der Verkehrsspitze folgende **Flottengröße und -struktur** (inklusive der erforderlichen Reserve):

- 30 Standardlinienbusse NF Kl.1
- 190 Standardlinienbus NF oder Low Entry Kl. 2
- 15 Kleinbusse, 8 Sitze mit Lift, barrierefrei

2.2 Konkrete Anforderungen - Liniensteckbriefe

Der Fahrplan für die nach dem ÖDA zu erstellenden Verkehrsdienste muss zum Inkrafttreten des ÖDA den Anforderungen aus den Liniensteckbriefen genügen. Die Liniensteckbriefe enthalten pro Linie folgende Anforderungen an das mindestens zu erbringende Leistungsangebot:

- Anzahl der Fahrten je Zeitfenster, differenziert nach Verkehrstagen
- Anzahl der Schulfahrten je Tag
- Menge der Fahrplankm je Linie

Die Liniensteckbriefe sind in **Anlage 2** zu diesem ergänzenden Dokument in einer Tabellendarstellung zu finden.

Innerhalb des durch die Liniensteckbriefe und die generellen Anforderungen (oben Kap. 2.1) gesteckten Rahmens kann das Verkehrsunternehmen die genaue Fahrplangestaltung (v.a. Abfahrtszeiten) im eigenen Ermessen festlegen.

2.3 On-Demand-System

Das Verkehrsunternehmen führt ein flexibles On-Demand-System ein. Linienverkehre mit geringer Auslastung außerhalb des Schülerverkehrs, der Stadtverkehrslinien und der in **Anlage 3** farbig markierten Hauptachsen dürfen damit ersetzt werden.

Das On-Demand Angebot ist zu folgenden Zeiten anzubieten:

- An Schultagen: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00Uhr / 15.00 – 17:00 Uhr
- In den Schulferien: Mo. - Fr. 06.00 - 17.00Uhr
- An Sa. und So.: 09.00 – 15:00 Uhr

Die On-Demand Fahrten sind als Verknüpfung zum regulären ÖPNV (Bus & Bahn) auszugestalten.

Einzuhalten sind folgende Parameter:

- Flächendeckende Anbindung des ländlichen Raums an Hauptachsen durch On – Demand Rufbusangebot in On-Demand Zonen gemäß **Anlage 3**
- Anmeldung der On-Demand Fahrt per Telefon, App oder Website frühestens 7 Tage und mindestens 2h vor Fahrtbeginn
- Vollautomatische Ermittlung der Reiseroute inklusive Umstiegspunkte zum regulären ÖPNV (inkl. Bahn) durch Software KomBus Flex (App)
- Buchung und Ticketing über App oder Telefon
- Fahrpreis entspricht aktuellem VMT-Tarif ohne Aufpreis
- Bereitstellung der Fahrtinformationen an den Fahrgast

3 Anforderungen hinsichtlich der Beförderungsentgelte, Tarif-Standards und der Verbundintegration

Die Anforderungen für das Beförderungsentgelt nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich auf die vom Verkehrsunternehmen anzuwendenden Tarife.

Das Verkehrsunternehmen hat bei der Erbringung der von diesem Dokument erfassten öffentlichen Personenverkehrsdienste die gültigen Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Fahrpreise des Verkehrsverbundes Mittelthüringen anzuwenden und die geltenden Mindeststandards (VMT-Fahrplan, Kommunikations-, Vertriebs- und Zählkonzept) und Richtlinien (VMT-Rahmenplan) des Verbundes zu beachten. Diese Informationen sind im Internet unter <https://www.vmt-thueringen.de/> abrufbar.

Anzuwenden sind nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Vorschriften auch weitere Tarifangebote wie das Deutschlandticket. Es handelt sich dabei um Anforderungen zur Anwendung verbundener Beförderungstarife und -bedingungen i.S.v. § 13 Abs. 2a Satz 5 PBefG.

Der Verkehrsunternehmen hat dem Vertragswerk des Verkehrsverbundes Mittelthüringen, bestehend aus allgemeiner Vorschrift, Finanzierungs- und Tariffortschreibungsvertrag sowie Kooperations- und Einnahmearbeitungsvertrag, beizutreten und die bisher im Verbundbeirat gefassten Beschlüsse anzuerkennen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Verkehrsunternehmen.

Nähere Auskünfte zum Verbundtarif Mittelthüringen erteilt:

Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 19 449
E-Mail: post@vmt-thueringen.de
Internet: www.vmt-thueringen.de

Vom Verkehrsunternehmen werden alle im Rahmen des Finanzmanagements des Verkehrsverbundes Mittelthüringen benötigten Daten bereitgestellt, die Einnahmen und Beförderungsfälle betreffen. Sofern gefordert sind die Daten von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft, bestätigt und testiert bereitzustellen. Im Rahmen des Verbundtarifes erfolgt die zentrale Bearbeitung der Einnahmearbeitung entsprechend des VMT-Vertragswerks (VMT-Finanzierungs- und Tariffortschreibungsvertrag, VMT-Kooperations- und Einnahmearbeitungsvertrag) über die VMT GmbH. Der VMT GmbH sind alle im Auftrag des Aufgabenträgers zur Ermittlung und Abrechnung des Ausgleichsanspruchs nach der allgemeinen Vorschrift des Verkehrsverbundes Mittelthüringen nötigen Daten und Unterlagen zu übergeben.

4 Anforderungen hinsichtlich weiterer Standards und der Barrierefreiheit

Die Anforderungen für weitere Standards nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG beziehen sich vor allem auf Aspekte der Qualität, Umweltqualität und Barrierefreiheit. Diesbezüglich wird der beabsichtigte ÖDA zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienungs nach § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG mit der Anforderung verbunden sein, dass die nachfolgend beschriebenen Standards einzuhalten sind. Hierbei sind einige der Anforderungen auch zur Herstellung der

Barrierefreiheit i.S.d. § 13 Abs. 2a Satz 4 PBefG wesentlich. Der ÖDA wird auch in Bezug auf diese Anforderungen Änderungsrechte definieren (vgl. oben Kap. 1).

Soweit das Verkehrsunternehmen nach dem ÖDA berechtigt ist, die Durchführung von Verkehrsleistungen an Subunternehmer zu übertragen, trägt es für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der beauftragten Subunternehmer nach Maßgabe des ÖDA Sorge. Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass die ihm gegenüber verbindlichen Anforderungen des Aufgabenträgers in Bezug auf die Erbringung von Personenverkehrsleistungen und die Inhalte des ÖDA auch gegenüber den Subunternehmern durchgesetzt werden.

4.1 Anforderung an das Personal

Die nachfolgenden Kriterien gelten sowohl für das Servicepersonal vor Ort an den Haltestellen bzw. im Servicecenter als auch für das Fahr- und Kontrollpersonal in den Fahrzeugen.

Insbesondere folgende Anforderungen an die Kompetenzen werden erwartet:

- Fachliche Kompetenz, d.h. Vorschriftenkenntnisse, Orts-, Netz- und Streckenkenntnisse sowie Kenntnisse über Tarif und Fahrkartensortiment
- Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Anforderungen der Sprachführung der Stufe B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, verpflichtende Teilnahme an einem Sprachtest, wenn kein offizielles B1-Zertifikat vorliegt
- Von Quereinsteigern wird uneingeschränkt die Bereitschaft erwartet, an einer qualifizierten Umschulung oder Ausbildung zum Busfahrer teilzunehmen, sofern keine entsprechende Vorqualifikation vorliegt.
- Dienstleistungsorientiertes Verhalten (allgemeine Anforderungen, Gesprächsverhalten, Fahrverhalten, Verhalten gegenüber mobilitätseingeschränkten Fahrgästen, Kompetenzen im Bereich Stress- und Konfliktbewältigung)
- Erscheinungsbild muss stets angemessen sein, dazu gehört es, dass Dienstkleidung (Dienstbluse/-Hemd oder Poloshirt und witterungsbedingte Oberbekleidung) zu tragen ist.
- Die Aufgaben des Kontrollpersonals nimmt das Fahrpersonal wahr, es gilt ein genereller Vordereinstieg.
- Von den Mitarbeitern der telefonischen Auskunft wird eine hohe Servicequalität erwartet, dazu zählen eine freundliche und hilfsbereite Kommunikation, fundierte Kenntnisse der Fahrpläne und Tarife sowie die Fähigkeit, auch bei komplexen Anliegen lösungsorientiert zu beraten.
- Ausschließlicher Einsatz von Fahrpersonal, das gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) über eine gültige Grundqualifikation bzw. Weiterbildung verfügt, dies gewährleistet eine sichere, fachgerechte und serviceorientierte Durchführung der Fahrten im Linienverkehr.
- Unterhaltung einer eigenen Berufskraftfahrer-Ausbildungsstätte gemäß BKrFQG und genehmigt durch die zuständige Landesbehörde (TLVWA)
- Einhaltung der Fahrpersonalverordnung und der einschlägigen Spezialvorschriften für den Straßenpersonenverkehr (Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes [Fahrpersonalverordnung – FPersV])

4.2 Einhaltung von Sozialstandards

Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, wie der hier in Rede stehende öffentliche Dienstleistungsauftrag, dürfen nach § 10 Abs. 2 ThürVergG nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens den am Ort der Leistungserbringung für das jeweilige Gewerbe geltenden Lohn- und Gehaltstarif zu zahlen. Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, diese Vorgaben einzuhalten.

Das Verkehrsunternehmen muss folgende Sozialstandards einhalten:

- Die Anwendung eines in Thüringen gelisteten ÖPNV-Branchentarifvertrages
- Die Vorhaltung eines langfristigen Personalentwicklungskonzeptes einschließlich der Darstellung und Bezifferung eines bedarfsorientierten Ausbildungskontingentes zur Vorbeugung gegen den sich weiterhin verstärkenden Fachkräftemangel.

4.3 Fahrzeugeinsatz, -ausstattung und -instandhaltung

Der Einsatz der Fahrzeuge muss den gesamten genehmigten Fahrplan ohne Ausfallzeiten abdecken können. Entsprechende Betriebs- und Werkstattreserven sind vorzuhalten. Für die Fahrzeugflotte gelten folgende Mindestanforderungen hinsichtlich des Beförderungskomforts:

- Ausschließlicher Einsatz von Niederflurfahrzeugen (gem. § 8 PBefG) auf den Linien im Städtedreieck, im Regionalverkehr LowEntry Einsatz möglich.
- Die Fahrzeugflotte soll ein durchschnittliches Fahrzeugalter von höchstens 10 Jahren aufweisen.
- Ausstattung aller Fahrzeuge mit einem Bordrechner zur Kommunikation mit einem Intermodal Transport Control System (ITCS), und zum Fahrausweisverkauf
- Ausreichendes Platzangebot (Anzahl verfügbarer Sitz- und Stehplätze bezogen auf die zu erwartende Fahrgastnachfrage)
- Ausreichend dimensionierte multifunktionale Nutzflächen zur Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, Rollatoren, Fahrrädern, Lastenrädern etc.
- Absenk- bzw. Ausklappvorrichtungen (Kneeling, Rampen) zu barrierefreiem Ein- und Ausstieg (sofern Haltestellen dies erfordern)
- Akustische Fahrgastinformationssysteme (automatische Ansagen, operative Durchsagen)
- Optische Fahrgastinformationssysteme (Anzeigen der Liniennummern und Ziele, ggf. Haltestellenfolge und Umsteigemöglichkeiten, optionale Verfügbarkeit von Fahrgastfernsehen)
- Vorausschauende und mindestens gemäß den vorgeschriebenen zeitlichen und technischen Bestimmungen in den einschlägigen Verordnungen (BOStrab, BOKraft) durchgeführte Fahrzeuginstandhaltung
- Die Reinigung der Busse erfolgt regelmäßig, wobei eine Reinigung in den Sommermonaten einmal in der Woche bzw. nach Bedarf und in der Wintersaison mindestens zweimal

die Woche bzw. nach Bedarf vorgenommen werden sollte. Spätestens am Ende einer jeden Fahrt sollten die Verschmutzungen durch das Fahrpersonal beseitigt werden, solange dadurch der Betriebsablauf nicht gestört wird. Grobe Verschmutzungen im Innenraum sind unverzüglich zu beseitigen, ggf. ist der Bus auszuwechseln. Einmal im Kalenderjahr soll eine Grundreinigung erfolgen.

- Schadensfreiheit (keine Beschädigungen an Sitzen, Griffen, Fenstern, Wand- und Deckenverkleidung etc.)
- Möglichkeit eines variablen Fahrscheinerwerbs durch Servicecenter, mobile Anwendungen, Fahrerkassen etc.
- Die Farbgebung betreffend einheitliche Außengestaltung der Fahrzeuge mit Verweis auf den Verkehrsverbund Mittelthüringen und den Verkehrsunternehmen, Außenwerbung an den Fahrzeugen ist zulässig, jedoch sind die Türbereiche generell und mindestens die Hälfte der Fensterflächen werbefrei zu halten.

4.4 Fahrzeugersatzbeschaffung

Der Verkehrsunternehmen ist ausschließlich für die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen verantwortlich. Die Mindeststandards richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, dem anerkannten Stand der Technik sowie den anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen. Darüber hinaus sind für Fahrzeugersatzbeschaffungen neben den in Kap. 4.3 genannten Merkmalen folgende Kriterien verbindlich zu berücksichtigen:

- Existenz eines Intermodal Transport Control Systems (ITCS, um Betriebsablauf, Fahrgastnachfrage, Ressourcenverfügbarkeit, Anschlusssicherung und Fahrgastinformation abbilden und effektiv steuern zu können.
- Verfügbarkeit und regelmäßige Auswertung eines Fahrgastzählsystems mit einem Mindestausstattungsgrad von 90 Prozent je Fahrzeugklasse
- WLAN-Ausstattung (aktuell nur in den Fahrzeugen des Städtedreiecks)
- Videoüberwachung zur Vermeidung und Verfolgung von Straftaten
- Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, dass die für die Beförderung eingesetzten Fahrzeuge während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags hinsichtlich deren Antriebstechnologie mindestens den Mindestzielen und -Quoten des SaubFahrzeugBeschG entsprechen müssen. Nach § 5 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG haben öffentliche Auftraggeber im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge die für den jeweiligen Referenzzeitraum nach § 6 festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten. Für den ÖPNV-Sektor beträgt der Anteil zu beschaffender sauberer Fahrzeuge innerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge, die im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31. Dezember 2030 vergeben werden, 65 Prozent. Hiervon müssen mindestens die Hälfte lokal emissionsfrei sein nach § 2 Nummer 6 SaubFahrzeugBeschG.
- Einhaltung der zum Beschaffungszeitpunkt maximal verfügbaren Umweltstandards für Dieselbusse, aktuell Abgasnorm Euro 6 sowie Technologien zur Reduzierung des Verbrauchs von Kraft- und Verbrauchsstoffen
- Nachfrageorientiert festzulegende Mindeststandards der Beförderungskapazität und des Sitzplatzanteils je Fahrzeugklasse

- Umwelt- und ressourcenschonende Technologien um Fahrzeugbetrieb, bei der Reinigung, Instandhaltung sowie der Produktion neuer und perspektivischer Entsorgung von Fahrzeugen
- Darüber hinaus müssen technische Anforderungen nach den allgemeinen Regeln der Technik sowie den Regeln der Berufsgenossenschaft beschafft, betrieben und geprüft werden. Der Schutz gegen Umweltschäden durch gefährliche Substanzen unter Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist zu gewährleisten.

4.5 Ausstattung, Instandhaltung und Wartung von Haltestellen

Der Verkehrsunternehmen hat die bestehende Haltestelleninfrastruktur unter Berücksichtigung der konkreten Regelungen des jeweils aktuell gültigen Straßenbenutzungsvertrages zu nutzen. Herstellung, Veränderung oder Rückbau von Haltestandorten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Aufgabenträgers, die sich am geltenden Nahverkehrsplan orientiert. Das Verkehrsunternehmen bzw. der Baulastträger dieser Haltestellen ist gemäß § 8 Abs. 3 PBefG verpflichtet, die Anforderungen an einen barrierefreie Haltestelleninfrastruktur umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die bauliche Barrierefreiheit der Haltestelle und der Zuwegung, soweit diese in der Baulast des Verkehrsunternehmens liegen (keine Barrieren, ausreichende Höhe des Haltestellensteiges), und die weitere schrittweise Ausstattung mit taktilen Elementen in der Zuwegung an der Haltestelle. Die Ausgestaltung der Haltestellen hat bei der Akzeptanz durch die Fahrgäste einen hohen Stellenwert. Deshalb müssen ihr Angebot und Zustand stetig verbessert werden. Gestaltung und Unterhaltung der Haltestellen ist Aufgabe der Städte und Gemeinden und spiegelt die Wertigkeit des ÖPNV für die Kommune (Straßenbaulastträger) wider. Fahrtenangebote und ansprechende Haltestellen bedingen sich gegenseitig. Bei Neugestaltung und Neubau von Haltestellen wirken der Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen gemeinsam auf die Baulastträger ein, um folgende Standards zu erfüllen:

Die Haltestellen sollen in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen geplant und unterhalten werden. Dies ist unerlässlich, da der Verkehrsunternehmen gem. BOKraft für die Ausstattung der Haltestellen mit Fahrplänen, Tarifinformationen und Haltestellenbeschilderung zuständig ist.

Folgende Standards sind zu berücksichtigen:

- Barrierefreier Zugang zu Haltestellen ist zu gewährleisten.
- Haltestellen sind funktionell, sicher und sauber vorzuhalten.
- Witterungsschutz ist entsprechend der Bedeutung der Haltestelle vorzuhalten, gegebenenfalls sollten Sitzgelegenheiten für Senioren und eingeschränkte Personen vorgehalten werden.
- Bei der Einrichtung neuer Haltestellen soll auf eine ausreichende Beleuchtung geachtet werden.
- Die einschlägigen DIN-Normen zur barrierefreien Gestaltung einer Haltestelle sind zu beachten.

Der Verkehrsunternehmen gewährleistet für die Haltestellen:

- Ausstattung mit Haltestellenschild

- Fahrgastinformationen sind einheitlich und sowohl in Textform als auch grafisch (mit Liniennetzplan) anzubringen, darüber hinaus sollen Fahrplanaushänge mit QR-Codes ausgestattet werden um der zunehmenden Nutzung elektronischer Auskunftsportale Rechnung zu tragen.
- Sukzessiver (Fortführung) Ausbau dynamischer Fahrgastanzeigen mit akustischer Auskunftsmöglichkeit an ausgewählten Haltestellen
- Dynamische Fahrgastinformation an definierten Haltestellen
- Ordnungsgemäße Beschilderung (VZ 224 STVO) der jeweiligen Abfahrtsstelle mit Bezeichnung, Liniennummern, Zielangabe, Logo des Eigentümers des Haltestellenzeichens
- Aktueller Aushangfahrplan, Übersicht der Tarifbestimmungen, Liniennetzplan
- Beleuchtung (direkt, indirekt) soweit die Haltestellen in der Baulast des Verkehrsunternehmens liegen

Abweichungen von dieser Ausstattung sind möglich, jedoch vorher und konkret mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

Das Verkehrsunternehmen führt ein digitales Haltestellenkataster, in dem die jeweils angebrachten Fahrplanaushänge per Fotos dokumentiert sind. Dies ermöglicht eine zeitsparende und nachhaltige Vorabprüfung von Format und Gestaltung, ohne dass die Haltestelle vor dem Fahrplanwechsel physisch angefahren werden muss. Dem Aufgabenträger sind die Zugriffsrechte auf das Haltestellenkataster einzuräumen. Der Aufgabenträger kann ebenfalls dokumentationsrelevante Informationen zur jeweiligen Haltestelle in das Haltestellenkataster einpflegen.

4.6 Kundenbetreuung, Servicecenter, Fahrgastinformation und -kommunikation sowie Vertrieb

4.6.1 Kundenbetreuung

Eine verlässliche Kundenbetreuung und gute Erreichbarkeit sind zentrale Elemente eines serviceorientierten Kundenmanagements. Sie tragen wesentlich zur Zufriedenheit und Bindung der Fahrgäste bei.

Das Verkehrsunternehmen hält in den Städten Saalfeld, Rudolstadt, Pößneck, Bad Lobenstein und Schleiz ein Servicecenter vor. Die jeweiligen Öffnungszeiten richten sich standortabhängig nach der Kundennachfrage. Eine Ausnahme bildet das Servicecenter in Saalfeld. Hier sind verbindlich Öffnungszeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage) sicherzustellen.

Während der Öffnungszeiten ist eine kontinuierliche Besetzung mit fachkundigem, serviceorientiertem Personal sicherzustellen. Die Mitarbeitenden müssen in der Lage sein, Auskünfte kompetent zu erteilen, Kundenanliegen lösungsorientiert zu bearbeiten und die vollständige Produktpalette des VMT und des Verkehrsunternehmens zu vertreiben.

Die Servicecenter dienen der umfassenden Information der Fahrgäste sowie dem Vertrieb von Produkten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), ggf. auch in Kooperation mit weiteren Dienstleistern. Sie müssen alle relevanten Themen des regionalen ÖPNV abdecken. Dazu zählen insbesondere:

- Persönliche Fahrplan- und Tarifauskünfte, einschließlich Informationen zu Baustellen, Umleitungen und Störungen,
- Verkauf sämtlicher Produkte und Abonnements des Verkehrsverbundes Mittelthüringen sowie des Verkehrsunternehmens,
- Bereitstellung von Informationsmaterialien (Fahrpläne, Netzpläne, Tarifübersichten etc.,
- Annahme, Bearbeitung und Dokumentation von Kundenanliegen, Beschwerden und Anregungen.

Einzuhalten sind folgende Standards:

- Das Verkehrsunternehmen stellt die telefonische Erreichbarkeit über eine Servicenummer sicher – montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie samstags und sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten gewährleistet der Verkehrsunternehmen die Weiterleitung oder Erreichbarkeit über das Servicecenter des Verkehrsverbundes Mittelthüringen, um eine durchgehende telefonische Kundenbetreuung sicherzustellen,
- Das Verkehrsunternehmen stellt eine zuverlässige E-Mail-Erreichbarkeit sicher, eingehende Anfragen sind werktags innerhalb von 24 Stunden, spätestens jedoch am folgenden Werktag, qualifiziert zu beantworten, eine automatisierte Eingangsbestätigung mit Hinweisen zu Bearbeitungszeiten ist vorzusehen.
- Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, eigene Social-Media-Kanäle (z.B. Facebook, Instagram oder vergleichbare Plattformen) vorzuhalten und aktiv zu betreiben, diese dienen der Information und Interaktion mit den Fahrgästen, Anfragen, Kommentare und Hinweise über diese Kanäle sind zeitnah, innerhalb von 24 Stunden an Werktagen, zu beantworten, die Kommunikation muss sachlich, kundenorientiert und gemäß der Kommunikationsstandards des Verkehrsverbundes Mittelthüringen erfolgen.
- Das Verkehrsunternehmen muss auf seinen Social-Media-Kanälen eine leicht zugängliche Datenschutzerklärung bereitstellen, die die Nutzer darüber informiert, wie ihre Daten erfasst und verarbeitet werden.
- Falls personenbezogene Daten über Social-Media-Plattformen erfasst werden (z. B. durch direkte Kommunikation), muss das Verkehrsunternehmen sicherstellen, dass die Nutzer über die Art der Datenverarbeitung informiert sind und, falls erforderlich, ihre Einwilligung einholen.

4.6.2 Fahrgastinformationssystem (teilweise Haltestellenausstattung)

Den Fahrgästen ist eine umfangreiche Fahrgastinformation und -kommunikation anzubieten. Diese Informationen sind über eine breit gefächerte, leicht verständliche und stets aktuelle Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren. Den Fahrgästen muss es stets möglich sein, sich vor und während der Fahrt z.B. über Anschlüsse, Störungen und Verspätungen zu informieren. Die Fahrgastinformation zum ÖPNV-Angebot (Fahrplan und Tarif) soll digital und analog erfolgen. Ferner sind Informationen in touristisch interessanten Bereichen sowie zentralen Orten des alltäglichen Lebens (z.B. Krankenhäuser, Einkaufszentren) zur Verfügung zu stellen. Dabei sollte besonders darauf geachtet werden, dass auch der Liniennetzplan zur Orientierung über das gesamte Bediengebiet hinterlegt wird. Perspektivisch sollen dynamische Fahrplanauskünfte mit Echtzeitdaten zu Ankunfts- und Abfahrtszeiten ausgebaut werden, wobei die Umsetzung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erfolgen soll. Vorrang ist hierbei den Hauptverknüpfungspunkten sowie Haltestellen mit hoher Nachfrage zu geben.

Folgende Informationswege sind vorzuhalten:

- An Haltestellen in Form von Aushangfahrplänen, dynamische Fahrgastinformationssystemen in Echtzeit, Aushang der Liniennetzpläne, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen
- Akustische und optische Fahrgastinformationssysteme in den Fahrzeugenmobile Applikationen (Handy-Apps)
- Internetpräsenz und Servicetelefon des Verkehrsunternehmens
- Pressemitteilungen des Verkehrsunternehmens
- in den Servicecentern des Verkehrsunternehmens

Über die o.g. Kanäle bietet der Verkehrsunternehmen umfangreiche Informationen insbesondere über:

- Mobilitätsberatung
- Barrierefreie Mobilität
- Fahrpläne
- Fahrkarten sowie Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen sowie eigene Haustarife und deren Tarifbestimmungen
- Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten
- Sharing-Angebote (On-Demand-Angebot) etc.

Ergänzend dazu sollen ein Kontaktformular in der Internetpräsenz des Verkehrsunternehmens und elektronische Kommunikationskanäle aus dem Spektrum der sozialen Medien für die Kommunikation sowie eine zeitgemäße und kundenorientierte Imagedarstellung des ÖPNV genutzt werden. Der Verkehrsunternehmen zeichnet sich verantwortlich für die leichte Verständlichkeit der bereitzustellenden Informationen und Darstellungen dieser in einem einheitlichen Erscheinungsbild (Corporate Design).

Der Verkehrsunternehmen hat dauerhaft sicherzustellen, dass die Fahrgäste jederzeit vor Fahrtantritt einen gültigen Fahrschein erwerben können. Unabhängig davon sind stufenweise die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um den bargeldlosen Erwerb von Fahrscheinen flächendeckend zu ermöglichen und dem langfristigen Trend zum bargeldlosen Bezahlen gerecht zu werden.

Der Verkehrsunternehmen hat die App-Angebote sukzessive um intermodale Verknüpfungen und Vernetzung von Verkehrsträgern zu erweitern (Nutzung, Bezahlung, Information über eine digitale Plattform).

4.7 Betriebshof, ortsfeste Infrastruktur, Verkehrsleitstelle, Betriebliche Anforderungen

Das Verkehrsunternehmen unterhält die ortsfeste Infrastruktur für den Busbetrieb durch die Unterhaltung von Betriebshöfen mit Abstellanlagen, Tank- und Waschanlagen sowie Werkstätten für die Instandhaltung und Wartung der Fahrzeuge. Für die Mitarbeiter sind Sozialräume und Toiletten bzw. sanitäre Einrichtungen auf den Betriebshöfen vorzuhalten.

Für die Sicherung des Angebots, den reibungslosen Betriebsablauf auch unter Berücksichtigung alternativer Bedienformen wie On-Demand-Verkehren sowie der direkten Kommunikation mit den eingesetzten Fahrzeugen und den Fahrgästen ist eine Verkehrsleitstelle mit fachlich geschultem Personal örtlich vorzuhalten. Grundlage für die effiziente Betriebsüberwachung und -steuerung ist ein modernes rechnergeschütztes Betriebsleitsystem mit Echtzeitinformatoren, welches der Verkehrsunternehmen einzusetzen und weiterzuentwickeln hat.

Mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Betriebsführung ist der Verkehrsunternehmen angehalten, die Fahrzeiten und Anschlüsse bestmöglich zu kalkulieren. Maßnahmen zur Verkürzung der Fahrzeiten, zur Bevorrechtigung des ÖPNV an Lichtsignalanlagen sowie die Optimierung des Signalzeitprogramme tragen dazu bei, die Zuverlässigkeit zu sichern und zu steigern. Es soll sichergestellt werden, dass

- die Fahrten an den Einstiegshaltestellen i.d.R. nicht vor und nicht mehr als 3 Minuten nach der planmäßigen Abfahrtszeit erfolgen;
- die geplanten Anschlüsse an den Verknüpfungspunkten eingehalten werden;
- betriebsbedingte Fahrtenausfälle vermieden werden bzw. Ersatzfahrzeuge rechtzeitig zum Einsatz kommen;
- nicht vermeidbare Fahrtenausfälle (Havarien, Ereignisse höhere Gewalt) rechtzeitig an die Kunden kommuniziert werden.

4.8 Weitergabe von Soll-Fahrplandaten und Übermittlung von Echtzeitinformatoren

Auf ihrer Internetseite stellt die Verkehrsverbund Mittelthüringen GmbH (VMT GmbH) als regionaler Verkehrsverbund unter dem Reiter „Open Data“ die Fahrplan-Soll-Daten der VMT-Verkehrsunternehmen potenziellen Nutzern kostenfrei im GTS-Format zur Verfügung. Diese digitalen Fahrplandaten enthalten das Fahrplangrundangebot und eignen sich für Dienste auf Soll-Datenbasis. Das Verkehrsunternehmen stellt der VMT-GmbH die zu veröffentlichen Soll-Fahrplandaten rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung.

Das Verkehrsunternehmen stimmt der Weitergabe dieser Soll-Daten in elektronischer Form an die VMT GmbH und an andere Verkehrsunternehmen von Fahrplanauskünften sowie der Veröffentlichung als sogenannte offene Daten zu.

Das Verkehrsunternehmen muss wie bisher über ein Intermodal Transport Control System (ITCS) verfügen. Die generierten Echtzeitdaten aus dem Betriebsablauf müssen über die Datendrehscheibe Thüringen der VMT GmbH und allen anderen dort angeschlossenen Verkehrsunternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten sind für eine dynamische Anschlusssicherung im operativen Betrieb des aufgabenträgerübergreifenden ÖPNV zu nutzen. Die Soll- und Ist-Daten werden über die Datendrehscheibe Thüringen auch für die deutschlandweite Auskunft DELFI und die Übergabe an den Nationalen Zugangspunkt i. S. d. Mobilitätsdatenverordnung (§ 3a PBefG) bereitgestellt.

Die Fahrplan-Soll-Daten und die Echtzeitdaten müssen den ÖPNV-Nutzern über Auskunftssysteme (Apps, Internetportale, dynamische Fahrgastinformationssysteme und Drittsysteme) gesehen bzw. abgerufen werden können.

4.9 Beschwerdemanagement

Die Verwaltung des Beschwerdemanagements liegt in direkter Verantwortung des Verkehrsunternehmens. Es sind alle schriftlich, telefonisch oder mündlich eingehenden Kundenanliegen aufzunehmen und zu bearbeiten. Die Anliegen sind, soweit möglich, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu beantworten und in der Regel spätestens nach vier Wochen abzuschließen. Eine Überschreitung ist zulässig bei Anliegen, die einer rechtlichen Prüfung durch Dritte erfordern. Seitens des Verkehrsunternehmens sind alle Anliegen in elektronischer Form in der Aufnahme und Bearbeitung zu dokumentieren und abschließend im Rahmen der Fristen der jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen zu archivieren. Aus der Ermittlung und Erfassung von Qualitätsmängeln und Störungen sind Maßnahmen zum nachhaltigen Abbau abzuleiten. Hierzu ist der Aufgabenträger auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen angewiesen. Sollten Mängel unmittelbar vom Unternehmen beeinflusst werden können, sind diese umgehend zu beheben. Nach Abschluss eines Kalenderjahres sind die gesamten Kundenanliegen zu Zwecken der Qualitätssicherung auszuwerten und in Form eines Berichts an den Aufgabenträger bis zum 31.03. des Folgejahres, unaufgefordert zu übergeben. Der Bericht beinhaltet die Dokumentation und die Statistik über die bearbeiteten Kundenanliegen und Kundenbeschwerden.

4.10 Qualitätsmanagement und Berichtspflichten

Der ÖDA wird folgende Berichtspflichten vorsehen:

- Elektronisch übermittelte Sofortberichte bei:
 - Fahrtenausfällen und Verspätungen in größeren Umfang aufgrund der Witterungslage oder einer Großstörung im Straßennetz mit Auflistung der betroffenen Fahrten / Linien (innerhalb von 24 Stunden)
 - Vorfällen im Sinne der Meldepflicht von § 6 BOKraft und § 8 BOStrab
 - Zurückbleiben von Fahrgastgruppen > 30 Personen ohne vorherige Anmeldung und ohne Ersatzbeförderung innerhalb von 30 Minuten
- Elektronisch übermittelte Quartalsberichte zu:
 - Regelmäßigen Zurückbleiben von Fahrgastgruppen an bestimmten Haltestellen zu bestimmten Bedienzeiten
 - Zusammenfassung der Sofortberichte
 - Auswertung der abgeschlossenen Beschwerden
 - Verspätungen
 - verfrühten Abfahrten
 - Ausfällen von Fahrten sowie Störungen (als prüffähige Statistik)
 - Anzahl der Fahrgäste / Personen (je Linie / Bedienform)
 - Anzahl der Personenkilometer (je Linie / Bedienform)
 - Der Soll-Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans ist im 2. und 4. Quartal vorzulegen.
 - Auflistung nicht vertragskonformer Buseinsätze
- Elektronisch übermittelter jährlicher Qualitätsbericht als Zusammenfassung der Quartalsberichte im Folgejahr.

- Um eine strategische Planung von Mobilitätsangeboten des ÖPNV durch den Aufgabenträger zu ermöglichen, sollen darüber hinaus folgende Leistungsdaten mindestens jährlich in elektronischer Form bereitgestellt werden:
 - Anzahl der Fahrgäste (je Linie, nach Verkehrstagen, nach Bedienform, Jahreswerte etc.)
 - Ein- und Aussteigerzahlen (je Haltestelle, nach Verkehrstagen, Jahreswerte etc.)

Zusammenfassung der Quartalsberichte:

- Eingegangene Beschwerden sind dabei zusammenfassend nach Themen im Qualitätsbericht unter Angabe der Bearbeitungszeiten und Abhilfestatus zu dokumentieren.
- Die Abweichung vom planmäßigen Betriebsprogramm aufgrund von Baustellenfahrplänen ist zusammenfassend darzustellen.
- Ergebnisse der Kundenbefragung
- Nachweis über die Fahrzeugstandards durch eine Fahrzeugübersicht der zum 31.12. des Berichtsjahres eingesetzten Fahrzeuge unter Angabe des Fahrzeugtyps, wesentlichen Ausstattungsmerkmalen, Erstzulassungsdatum, Emissionsklassen
- Die Fahrzeugreserve und deren Einsatzbereitschaft werden gesondert dargestellt.
- Technische Prüfprotokolle stehen bei Bedarf zur Einsicht bereit.
- Nachweis über die Qualifikation des Personals unter Angabe der durchgeführten Schulungen (Berufskraftfahrerqualifizierung und weiterer Schulungen) und Einstellungs Voraussetzungen
- Die Haltestellenausstattung ist mindestens einmal jährlich auf Vollständigkeit und Beschädigungsfreiheit zu überprüfen, die Ergebnisse der Überprüfung sind kurz im Qualitätsbericht darzustellen, das Haltestellenkataster steht bei Bedarf zur Einsicht bereit.
- Die Einhaltung der Anforderungen an die Sauberkeit wird durch Zusammenstellung der selbst durchgeführten bzw. Beauftragten Reinigungen, einschließlich deren Qualitätskontrollen beim Verkehrsunternehmen dokumentiert und steht bei Bedarf zur Einsicht bereit.

Auszug aus dem Management Revenue, insbesondere:

- Überprüfung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Arbeitstand von Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen
- Daten über die Auslastung konkret zu benennenden einzelnen Linien z.B. als Tageslinie
- Fahrplan- und Nutzwagenkilometer (je Linie, nach Verkehrstagen und Bedienform)
- Bestandteil der Berichtspflichten sind Begründungen für etwaige Schlechtleistungen, um zu bewerten, ob die diese dem Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens zuzurechnen sind (z.B. höhere Gewalt, Witterungseinflüsse etc.)

Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen ist dem Aufgabenträger die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres (u.a. zur Vorlage beim Fördermittelgeber) vorzulegen.

4.11 Verbindliche Zusicherung

Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sind Beförderungsleistungen nicht genehmigungsfähig, wenn der Genehmigungsantrag die in der Vorabkennzeichnung und die in dem vorliegenden, ergänzenden Dokument beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht und die zuständige Behörde auch kein Einvernehmen zu den Abweichungen erteilt.

Abweichend davon ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabkennzeichnung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht.

Als verbindlich zugesichert gelten nur Verkehrsleistungen, die im Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1a PBefG als solche bezeichnet werden und inhaltlich so bestimmt sind, dass daraus eine verlässliche und vollständige Bedienung zu den genannten Anforderungen abgelesen werden kann (so BVerwG, Az. 8 C 33.20, Urteil vom 28. Juli 2021. Vorinstanzen: OVG Münster, Az. 13 A 254/17, Urteil vom 10. Dezember 2019, und VG Münster, Az. 10 K 1418/14, Urteil vom 14. Dezember 2016. Außerdem OVG Koblenz, Az. 7 A 10718/14, Urteil vom 15.04.2015).

Der Zweckverband ÖPNV Saale-Orla erwartet, dass ein Verkehrsunternehmen, das die von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehre auf eigenwirtschaftlicher Basis betreiben will und einen hierauf gerichteten Genehmigungsantrag stellt, dazu bereit sein muss, die Zusicherungen über einen Qualitätssicherungsvertrag mit dem Zweckverband zu vereinbaren und dieser Kontrollbefugnisse und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Diesbezüglich wird auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen. In dem Qualitätssicherungsvertrag werden die in Kap. 4.10 genannten Berichtspflichten geregelt, soweit diese nicht ihrer Art nach nur auf einen ÖDA anwendbar sind.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit einer verbindlich zugesicherten Verkehrsleistung berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG wird hingewiesen.

Zumutbar sind nach Auffassung der zuständigen Behörde alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben hieraus, für die beantragte Laufzeit abzuschätzen.

Anlagen

Anlage 1 Liniennetzplan

Anlage 2 Tabelle Liniensteckbriefe

Anlage 3 On-Demand-Zonen

Herausgeber und Ansprechpartner für Rückfragen:

Zweckverband ÖPNV Saale-Orla
c/o Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Frau Anja Müller
Schloßstr. 24
07318 Saalfeld
Tel.: 03671 / 823 484
E-Mail: anja.mueller@kreis-slf.de
Internet: www.kreis-slf.de

Anlage 1 Liniennetzplan

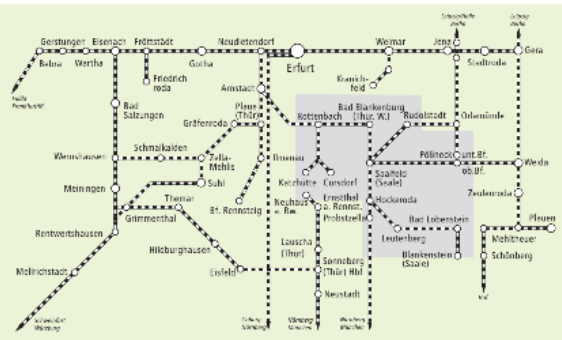
Liniennetzplan Regionalverkehr
- regional bus and rail services

Region Saalfeld-Rudolstadt / Saale-Orla (Linienbündel und Linien)

Legende - legend

Linienbündel 1	113	Rudolstadt-Remda-Erfurt
	114	Rudolstadt-Teichfeld-Weimar
	120	Rudolstadt-Lichtenfeld-Remda-Allernrieda
	121	Rudolstadt-Großbachberg-Teichfeld-Engda
	122	Rudolstadt-Weiden-Untersied-Dornitz-Engda
	123	Rudolstadt-Schloßkalm-Oberprellitz
Linienbündel 2	215	Rudolstadt-Königssee-Ilmenau
	217	Rudolstadt-Bad Blankenburg-Dittersdorf
	218	Rudolstadt-Bad Blankenburg-Soldorf/Böhltscheiben
	227	Saalfeld-Schwarz-Ed Blankenburg
	228	Saalfeld-Schwarz-Ed Blankenburg
Linienbündel 3	302	Rudolstadt-Sitzendorf-Katzhütte-Neuhaus
	303	Meura-Sitzendorf
	304	Oberweißbach-Katzhütte
	313	Sitzendorf-Oberweißbach-Neuhaus
	320	Königssee-Marktenbach
	331	Königssee-Marktenbach
Linienbündel 4	405	Saalfeld-Piesau-Neuhaus
	406	Meura-Schmiedefeld-Neuhaus
	407	Probstzella-Gräfenhain-Geiershain-Neuhaus
	453	Saalfeld-Wickersdorf-Wittengdorf-Sitzendorf
	454	Saalfeld-Wickersdorf-Wittengdorf-Sitzendorf
Linienbündel 5	545	Saalfeld-Kamadorf-Bucha-Könitz
	546	Saalfeld-Drogitz-Altenleuthen
	547	Saalfeld-Probstzella-Gräfenhain
	554	Saalfeld-Leutenbach-Schwenbach/Löhna
	555	Leutenbach-Lehesten-Schmiedefeld-Probstzella
	558	Dorfkum-Saalfeld-Knobelsdorf
Linienbündel 6	610	Schleiz-Bad Lobenstein-Lehesten-Brennersgrün
	611	Schleiz-Großschütz-Burgk
	612	Weisberg-Warbach-Tischendorf
	620	Naila-Bad Lobenstein-Rempendorf-Ziegenrück
	630	Bad Lobenstein-Lotha-Weisbach-Rempendorf
	640	Bad Lobenstein-Neudorf-Tischendorf-Blankenstein
Linienbündel 7	710	Schleiz-Gefell-Gebersreuth-Hirschberg
	720	Schleiz-Blankenstein-Bad Lobenstein
	721	Schleiz-Frosen-Spangenberg-Hirschberg
	730	Schleiz-Tanna-Unterkosau-Stelzen
	730	Schleiz-Tanna-Unterkosau-Stelzen
Linienbündel 8	810	Schleiz-Auma-Mittelpollnitz-Gera
	820	Schleiz-Mollbach-Neustadt-Stanau-Stadtroda-Jena
	821	Schleiz-Plöthen-Knau
	822	Neustadt-Knau
	830	Neustadt-Mittelpollnitz-Postendorf
	831	Neustadt-Schmiedefeld-Lernitz-Lipsitz-Wittchenstein
Linienbündel 9	944	Saalfeld-Könitz-Pölnitz-Weira-Neustadt
	946	Schleiz-Knau-Kulmbach-Ziegenrück
	957	Saalfeld-Reichenbach-Kulmbach
	964	Pölnitz-Langenroda-Kahla-Jena
	965	Pölnitz-Knau-Könitz-Gräfenhain
	966	Pölnitz-Knau-Ziegenrück-Lienkumühle-Schleiz
	968	Pölnitz-Peuschel-Knau
	969	Pölnitz-Friedebach
	971	Pölnitz-Launsitz-Oberrupping-Quaschwitz-Knau
	972	Pölnitz-Quaschwitz-Knau
Einzellinien	981	Launsitz/Kst. Neunhofen-Neustadt-Lichtenau
	112	Stadtverkehr Neustadt an der Orla
	113	Schleiz-Zeulenroda
	143	Schleiz-Mühltraff-Plauen
	145	Lehesten-Steinbach am Wald
Einzellinien	1566	Schleiz-Gefell-Toppen-Hof/Saale
	1567	Hirschberg-Tanna-Plauen
	1568	Hirschberg-Tanna-Plauen

Auszug Streckenkarte Eisenbahn
- railroad network in extracts



----- Eisenbahnstrecken - railroad
Zug Bahnhof / Umstieg zum Bahnverkehr - train station
Ausschnitt Liniennetzplan Regionalverkehr in Streckenkarte Eisenbahn



Anlage 2 Tabelle Liniensteckbriefe

Linien- bündel	Linie	Bedienzeit	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Schule)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Sams- tag)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Sonn- tag)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Ferien)	Ø KM pro Tag
LB 1	113	5.30-19.20	33	600,96	7	156,04	4	51,03	15	388,77
	114	5.00-22.00	42	732,13	10	290,55	10	290,55	26	584,47
	120	6.25-17.00	19	241,43	2	40,34	0	0,00	7	119,65
	121	5.00-21.00	35	314,16	4	55,40	2	34,60	16	167,54
	122	5.00-20.30	49	963,56	4	122,19	2	65,58	20	522,10
	125	5.40-17.00	20	226,61	4	52,92	0	0,00	8	66,22
LB 2	215	4.50-22.00	81	1622,77	10	391,85	8	340,88	44	1201,93
	217	5.30-15.45	31	480,00	4	93,17	0	0,00	8	200,16
	218	6.50-16.15	23	204,12	4	86,27	0	0,00	2	44,60
	227	6.30-16.00	16	192,77	0	0,00	0	0,00	2	27,43
LB 3	302	4.20-19.30	58	1388,83	0	0,00	0	0,00	39	888,35
	303	5.30-17.20	19	207,15	0	0,00	0	0,00	10	105,79
	304	7.00-17.40	9	132,70	0	0,00	0	0,00	4	50,98
	313	4.30-19.45	53	886,11	6	83,05	0	0,00	24	488,07
	330	5.00-17.30	17	194,55	0	0,00	0	0,00	11	126,56

Linien- bündel	Linie	Bedienzeit	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Schule)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Sams- tag)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Sonn- tag)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Ferien)	Ø KM pro Tag
	331	6.45-15.45	12	155,26	0	0,00	0	0,00	2	14,87
	333	7.00-16.00	7	104,84	0	0,00	0	0,00	1	11,55
LB 4	405	4.55-22.00	26	873,78	15	489,95	14	454,83	26	873,59
	406	5.45-16.20	11	271,17	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	407	5.00-16.45	25	422,24	4	91,64	0	0,00	16	270,65
	453	6.45-16.00	27	368,60	0	0,00	0	0,00	3	79,79
LB 5	545	4.40-16.45	59	857,11	0	0,00	0	0,00	7	109,24
	546	5.30-17.10	17	472,69	0	0,00	0	0,00	1	42,42
	547	4.10-19.30	59	1075,22	0	0,00	0	0,00	19	599,36
	554	5.55-16.00	36	632,53	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	555	5.15-15.30	14	243,11	0	0,00	0	0,00	1	30,21
	558	7.00-15.45	17	135,19	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	590	9.00-18.00	3	290,48	3	290,48	3	290,48	1	58,10
LB 6	610	5.25-22.00	61	1064,90	14	353,32	14	353,32	32	765,75
	611	5.55-16.15	8	93,99	0	0,00	0	0,00	1	11,97
	612	6.15-14.50	12	93,73	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	620	5.45-17.00	30	517,65	0	0,00	0	0,00	12	184,43
	630	6.10-16.20	16	269,10	0	0,00	0	0,00	0	0,00

Linien- bündel	Linie	Bedienzeit	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Schule)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Sams- tag)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Sonn- tag)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Ferien)	Ø KM pro Tag
	640	6.20-16.20	15	196,64	0	0,00	0	0,00	0	0,00
LB 7	710	5.30-18.25	28	448,69	0	0,00	0	0,00	2	60,11
	720	5.35-16.15	21	447,07	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	721	6.15-16.25	15	170,33	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	730	6.25-16.05	15	229,60	0	0,00	0	0,00	0	0,00
LB 8	810	5.25-21.10	36	1032,17	14	639,49	14	639,49	23	926,96
	820	4.45-21.05	43	1056,43	14	553,19	14	553,19	16	669,21
	821	6.10-16.15	6	117,06	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	822	6.20-16.20	10	178,16	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	830	5.30-19.30	28	330,40	0	0,00	0	0,00	18	251,64
	831	6.00-16.30	21	300,32	0	0,00	0	0,00	3	41,92
	832	6.30-16.35	14	210,48	0	0,00	0	0,00	3	42,21
LB 9	944	4.30-20.30	88	1547,22	14	323,54	13	280,91	61	1265,49
	946	6.55-16.15	13	117,36	0	0,00	0	0,00	0	0,00
	957	5.15-15.35	9	116,24	0	0,00	0	0,00	2	32,02
	964	6.05-17.30	18	436,42	0	0,00	0	0,00	14	384,30
	965	6.30-15.45	17	151,64	0	0,00	0	0,00	4	41,81
	966	5.10-20.10	51	969,20	14	466,00	14	466,00	21	634,03

Linien- bündel	Linie	Bedienzeit	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Schule)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Sams- tag)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Sonn- tag)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Ferien)	Ø KM pro Tag
	968	5.30-16.45	17	223,94	0	0,00	0	0,00	7	85,38
	969	5.40-16.00	9	94,83	0	0,00	0	0,00	3	33,71
	971	5.05-16.05	10	114,22	0	0,00	0	0,00	2	21,90
	972	6.10-16.10	7	111,73	0	0,00	0	0,00	3	34,86
	981	6.40-16.05	15	75,60	0	0,00	0	0,00	2	11,74
LB 10	940	4.30-23.00	71	641,77	36	331,54	30	280,80	69	621,72
	941	5.55-19.40	54	422,86	18	133,61	18	133,61	54	422,86
	943	5.20-20.20	32	287,50	9	83,81	5	47,97	31	284,91
LB 11	907	8.00-19.45	12	259,91	0	0,00	0	0,00	12	259,91
	11	5.00-19.15	53	1161,69	12	283,24	11	260,30	53	1161,69
	910	4.05-1.15	67	1980,30	40	1210,64	39	1138,89	67	1980,30
LB 12	960	5.30-17.50	35	246,80	6	41,23	6	41,23	35	246,80
	961	5.40-17.20	18	126,95	4	29,53	4	28,88	17	124,87
	962	8.25-18.35	8	70,68	5	41,28	4	31,47	6	61,18
LB 13	690	7.45-18.15	9	171,07	0	0,00	0	0,00	9	171,07
LB 14	791	8.00-17.00	18	182,59	4	37,59	0	0,00	18	182,59
	792	8.00-17.00	27	205,60	6	45,69	0	0,00	27	205,60
Einzel	82	9.05.-11.45	2	35,43	0	0,00	0	0,00	2	35,43

Linien- bündel	Linie	Bedienzeit	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Schule)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Sams- tag)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Sonn- tag)	Ø KM pro Tag	Ø Anzahl Fahrten pro Tag (Ferien)	Ø KM pro Tag
	132	5.25-17.15	16	396,72	0	0,00	0	0,00	14	340,77
	143	5.35-17.20	15	358,35	0	0,00	0	0,00	13	317,99
	145	8.40-11.05	2	13,43	0	0,00	0	0,00	2	13,43
	1566	6.05-20.40	0	678,72	0	498,23	0	498,23	0	678,72
	163	8.05-12.45	2	82,08	0	0,00	0	0,00	2	82,08
	1585	8.10-12.15	5	50,81	0	0,00	0	0,00	5	50,81

Anlage 3 On-Demand-Zonen

